



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Aktuelle Entscheidungen des OLG Hamm in Verkehrssachen

PKW nach 6 Wochen und 3.300 km kein Neufahrzeug mehr

Aktuell hat sich das Oberlandesgericht Hamm (nachfolgend OLG) Az. 9 U 5/18 mit der Fragestellung zu befassen gehabt, wann ein Fahrzeug nach einem Verkehrsunfall die „Neuwageneigenschaft“ verliert.

Der Kläger erlitt mit seinem ca. 6 Wochen alten Fahrzeug, welches er als Neufahrzeug erworben hat, einen unverschuldeten Verkehrsunfall. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Fahrzeug eine Laufleistung von ca. 3.300 km. Der Kläger beehrte von der Versicherung die Abrechnung auf Neuwagenersatz, da er argumentierte, das Fahrzeug sei insbesondere unter Berücksichtigung der weiteren technischen Entwicklung und nach heutiger wirtschaftlicher Verkehrsanschauung noch als Neufahrzeug anzusehen. Die Versicherung war anderer Meinung und regulierte, wie es üblich ist, die Differenz aus Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs und Restwert. Dagegen wandte sich der Kläger.

Das OLG bestätigte die Rechtsprechung, wonach ein Anspruch auf Neuwagenentschädigung in der Regel nur bei einer Fahrleistung von max. 1.000 km und einer nicht länger als einem Monat zurückliegenden Erstzulassung in Betracht komme. Das Fahrzeug des Klägers sei daher nicht mehr als Neuwagen anzusehen.

Im Ergebnis dürfte es daher als gefestigte Rechtsprechung zu bewerten sein, dass das Fahrzeug seiner Neuwageneigenschaft unabhängig von der Werthaltigkeit verliert, wenn es zum Zeitpunkt des Vorfalls älter als 4 Wochen ist

bzw. eine Laufleistung von mehr als 1.000 km aufweist.

Vorfahrt bei Autobahnauffahrt

Das OLG hatte sich in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren (Az. 4 RBs 117/18) mit der auch in der Unfallregulierung regelhaft vorkommenden Fallgestaltung zu befassen, wonach es beim Auffahren auf die Autobahn zu einem Verkehrsunfall gekommen ist.

Was war passiert?

Der Betroffene befand sich auf der Autobahnauffahrt und beabsichtigte auf diese aufzufahren. Es herrschte zähfließender Verkehr. Der Betroffene fuhr von der Autobahnauffahrt auf die Autobahn auf, da der Verkehr kurz zum Stehen gekommen war, konnte jedoch nicht vollständig auf die Autobahn auffahren, sondern stand quer. Es kam dann zum Zusammenprall mit einem nun anfahrenen Lkw, der sich auf der Hauptfahrspur befand. Das OLG zog § 18 Abs. 3 StVO heran, wonach der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn grundsätzlich Vorfahrt vor Fahrzeugen habe, die auf die Fahrbahn auffahren wollten.

Das OLG schränkte jedoch ein. Der Begriff Vorfahrt setze, so das OLG Hamm, voraus, dass tatsächlich auch von einer „Fahrt“ gesprochen werden könne. Stehe der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn, so gebe es keine Vorfahrt, die Vorrang haben könne. Nicht jedes „Stop and Go“, also der kurzfristige Stillstand lasse das Vorfahrtsrecht entfallen. Erst wenn der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn in einer Weise zum Stehen gekommen sei, dass mit einer erneuten Fahrbewegung in Kürze nicht zu rechnen sei,



Sebastian Asshoff
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verkehrsrecht und
Versicherungsrecht

sei die Vorfahrtsregelung außer Kraft gesetzt. Dies müsse im Zweifel aufgeklärt werden. Dabei setzte das OLG Hamm an, dass man bei einer Standzeit von 3-4 Minuten davon ausgehen könne, dass das Vorfahrtsrecht nicht mehr bestehe. Die Sorgfalt des Auffahrenden sei dann an § 1 Abs. 2 StVO zu messen, also der grundsätzlichen Verpflichtung, aufmerksam zu sein.

Fußgängerunfall beim Überqueren der Fahrbahn

Oftmals kommt es mit dem Überqueren einer Straße durch einen Fußgänger zu schweren Verkehrsunfällen. Das OLG hatte sich in einer aktuellen Entscheidung vom 10.04. 2018 (Az. 9 U 131/16) mit einer entsprechenden Fallkonstellation zu befassen.

Der seinerzeit 76 Jahre alte Kläger überquerte im Januar 2013 gegen 17:00 Uhr als dunkelgekleideter

Fußgänger eine Straße in Witten in einem Bereich, in der die zulässige Geschwindigkeit auf 70 km/h für Pkw's begrenzt ist. Beim Überqueren wurde der Kläger durch einen Pkw-Fahrer erfasst und schwer verletzt. Die im Rechtsstreit durchgeführte Beweisaufnahme ergab, dass der PKW-Fahrer entweder 81 km/h gefahren oder zu spät auf die die Fahrbahn betretenden Kläger reagiert hatte. Von der Haftpflichtversicherung des PKW-Fahrers verlangte der Kläger 2/3 seines Schadens. Er ließ sich 1/3-Mithaftung anrechnen. Das Landgericht wies die Klage ab. Es argumentierte, dass das Verhalten des beklagten Pkw-Fahrers hinter dem groben Verstoß des Klägers gegen die Vorschrift des § 25 Abs. 3 StVO zurücktrete. § 25 Abs. 3 StVO lautete zum Zeitpunkt des Unfalls dahingehend, dass, wer zu Fuß gehe, die Fahrbahn unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig und auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überqueren habe und zwar, wenn die Verkehrslage es erfordere, nur an Kreuzungen oder Einmündungen, an Lichtzeichenanlagen innerhalb von Markierungen oder auf Fußgängerüberwegen.

Das OLG hob das Urteil auf, und bestätigte eine Haftung zu Lasten

des beklagten Fahrzeugführers von 1/3. Dem Kläger sei zwar ein gravierender Verstoß gegen § 25 Abs. 3 StVO anzulasten, denn der Sachverständige hatte festgestellt, dass der Kläger das Beklagtenfahrzeug hätte wahrnehmen müssen.

Dann sei seine Verpflichtung gewesen, dieses passieren lassen zu müssen, bevor er die Fahrbahnbegrenzungslinie überschritten hätte. Aber auch das Verschulden des PKW-Fahrers sei zu berücksichtigen und trete nicht zurück. Denn er sei schneller als 70 km/h gefahren. Es sei bei einer Geschwindigkeit von erlaubten 70 km/h zu einer weniger schweren Kollision mit dem Kläger gekommen, als mit dieser überhöhten Geschwindigkeit. Das Urteil zeigt, dass es das OLG insbesondere darauf ankam, zu klären, ob die Verletzungsfolgen bei eingehaltener Geschwindigkeit und entsprechender Reaktion eines durchschnittlichen Verkehrsteilnehmers zu ebenso schweren Verletzungen geführt hätte. Einzig darauf abzustellen, dass das Verschulden des querenden Fußgängers so schwer zu bewerten sei, dass die Betriebsgefahr des Pkws dahinter zurücktrete, reiche, so das OLG, nicht aus zur Bewertung der Haftungsquote.

K	a	h	l	e	r	t
P	a	d	b	e	r	g

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB